



RHÖN-GRABFELD

Zukunft.

AMTSBLATT

für den Landkreis Rhön-Grabfeld

Herausgegeben vom Landkreis Rhön-Grabfeld

Bad Neustadt a. d. Saale, 23.03.2021

Nummer 11

Bekanntmachung der Überschreitung des Inzidenzwertes von 100 für den Landkreis Rhön-Grabfeld	166
Allgemeinverfügung: Anordnung einer Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheimen und Seniorenresidenzen	168



Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt gemäß § 3 Nrn. 2 und 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 folgende

Bekanntmachung

1. Das Landratsamt Rhön-Grabfeld gibt ortsüblich bekannt, dass der nach § 28a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde.
2. Damit gelten ab dem 25. März 2021, 00:00 Uhr, die für diesen Inzidenzwert maßgeblichen Regelungen der 12. BayIfSMV.
3. Sobald an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Wert von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner nicht mehr überschritten wird, erfolgt unverzüglich eine neuerliche amtliche Bekanntgabe.

Hinweise:

Aufgrund der unter Ziffer 1. genannten Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen gelten ab dem 25.03.2021, 00:00 Uhr insbesondere folgenden Regelungen:

- Der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung ist von 22 Uhr bis 5 Uhr nur bei Vorliegen gewichtiger und unabweisbarer Gründe gestattet (vgl. § 26 der 12. BayIfSMV).
- Persönliche Kontakte sind auf die Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie zusätzlich einer weiteren Person zu beschränken. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben (§ 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV).
- Die Ausübung kontaktfreier Sports ist nur unter Beachtung der vorgenannten Kontaktbeschränkungen zulässig. Die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt (§ 10 der 12. BayIfSMV).
- Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, die gemäß der Positivliste des StMGP (https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/03/2021_03_11_positivliste.pdf) **nicht** als unverzichtbar für die tägliche Versorgung gelten, ist grundsätzlich untersagt. Die Abholung vorbestellter Waren (Click & Collect) in jenen Ladengeschäften ist weiterhin zulässig (§ 12 Abs. 1 der 12. BayIfSMV).
- Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote sowie Instrumental- und Gesangsunterricht dürfen nicht mehr in Präsenzform angeboten werden (§ 20 der 12. BayIfSMV).
- Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten sind geschlossen (§ 23 der 12. BayIfSMV).

Seite 1 von 2

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV



Der Betrieb von Schulen und Kindertagesstätten ist durch diese amtliche Bekanntmachung nicht berührt. Die hierfür maßgebliche Inzidenzeinstufung wird am Freitag jeder Woche für die darauffolgende Kalenderwoche bestimmt (§§ 18 Abs. 1 Satz 4 und 5, 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayLfSMV).

Bad Neustadt a. d. Saale, 23.03.2021

Thomas Habermann
Landrat

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV



**Anordnung einer Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären
Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
Altenheimen und Seniorenresidenzen**

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 15 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die Beschäftigten der folgenden Einrichtungen wird eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, angeordnet:
 - vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
 - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
 - Altenheimen und Seniorenresidenzen.
2. Die Einrichtungen sollen die unter Ziffer 1 genannten Testungen organisieren.
3. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 25.03.2021 in Kraft. Unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Rhön-Grabfeld an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100, so wird dies unverzüglich amtlich bekanntgegeben (§ 3 der 12. BayIfSMV). Am zweiten Tag nach einer solchen Bekanntmachung tritt diese Allgemeinverfügung außer Kraft.

Hinweis:

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rhön-Grabfeld aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Neustadt a. d. Saale, 23.03.2021

Thomas Habermann
Landrat

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Do. 08.00 – 12.30 Uhr
Freitag 08.00 – 13.00 Uhr
Di. und Do. 13.30 – 16.00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV